

## Zentrales Praktikantenamt

Alexanderstraße 1 | 20099 Hamburg

Kristin Bittermann | Raum 2.31

Tel: (040) 428 75 – 7035 | Fax: (040) 427 976 346

Email: Kristin.Bittermann@haw-hamburg.de

**An alle Studierende  
des 4. Fachsemesters**

### Allgemeine Informationen über die Praktikantenvergütung

Liebe Studierende des 4. Fachsemesters,

für die Dauer Ihres Praxissemesters (Vollzeitpraktikum) haben Sie Anspruch auf Praktikantenvergütung, sofern ein gültiger **Praktikumsvertrag** mit dem Zentralen Praktikantenamt abgeschlossen wurde.

Sie erhalten mtl. **€ 166,67/brutto**. (Bei Steuerklasse 1, 2, 3 und 4 fallen keine Steuerabzüge an).

Bei Steuerklasse 5 (verheiratet) und Steuerklasse 6 (2. Beschäftigungsverhältnis) entstehen folgende Abzüge:

Steuerklasse	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Auszahlungsbetrag
5	- 9,33 €	- 0,83 €	156,51 €
6	- 20,50 €	- 1,84 €	144,33 €

(Stand: April 2010)

Die Zahlungen erfolgen jeweils zum **Monatsende**.

Im Zusammenhang mit der Praktikantenvergütung übernimmt das Zentrale Praktikantenamt für Sie die Funktion einer **Personalabteilung**.

Alles, was Sie über die Praktikantenvergütung wissen müssen, haben wir im Folgenden kurz und knapp aufgelistet. Bitte lesen Sie die Punkte sorgfältig und beachten Sie die Fristen, damit Sie Ihr Geld rechtzeitig erhalten und uns allen unnötige Arbeit sparen.

1. Voraussetzung für eine rechtzeitige Bearbeitung zur Überweisung der Praktikantenvergütung ist, dass Sie einen „Antrag auf Überweisung der Praktikantenvergütung“ - **vollständig und leserlich** ausgefüllt – **fristgerecht** einreichen. Prüfen Sie bitte, ob alle Angaben in Ihrem Antrag korrekt sind.

Dieser **Antrag** muss **zusammen mit der Lohnsteuerkarte 2010** bis zum **15.07.2010** im Zentralen Praktikantenamt vorliegen.

► Sollte Ihre Lohnsteuerkarte für den Praxiszeitraum bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber verbleiben, benötigen Sie eine Lohnsteuerkarte für ein zweites Beschäftigungsverhältnis (erhältlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt.) Die Lohnsteuerkarte für ein zweites Beschäftigungsverhältnis wird immer auf Lohnsteuerklasse 6 ausgestellt. In diesem Fall erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Finanzamt, ob für Sie die Möglichkeit besteht, einen „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (Lst 3a-c)“ zu stellen. Dies hätte für Sie u.U. den Vorteil, dass trotz Lohnsteuerklasse 6 keine Steuern abgezogen werden. Wenn Sie keine Lohnsteuerkarte abgeben erhalten Sie Ihr Geld ebenfalls, allerdings wird dann nach Lohnsteuerklasse 6 abgezogen.

► Sollten Sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das zum 31.08.2010 endet und Ihre Lohnsteuerkarte deshalb zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch bei Ihrem Arbeitgeber verbleibt, benötigen wir ergänzend zu Ihrem Antrag auf Praktikantenvergütung eine **Lohnsteuerersatzbescheinigung von Ihrem Arbeitgeber**. Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung ausgewiesen werden:

- a) Name und Anschrift des Arbeitgebers
- b) Die Lohnsteuermerkmale auf der Lohnsteuerkarte
- c) Wann das Beschäftigungsverhältnis beendet sein wird

### **Eine Kopie der Lohnsteuerkarte reicht nicht aus!**

Die Original-Lohnsteuerkarte, für die diese Ersatzbescheinigung ausgestellt wurde, muss **spätestens** bis zum **01.10.2010** im Zentralen Praktikantenamt vorliegen, da ansonsten eine rückwirkende Berechnung nach Lohnsteuerklasse 6 erfolgen muss.

2. Bitte teilen Sie uns nachträgliche **Veränderungen Ihrer persönlichen Daten** zur Überweisung der Praktikantenvergütung (wie Adresse, Bankverbindung, Lohnsteuerklasse) **unverzüglich** mit. Änderungen können ggfs. zu Verzögerungen bei der Auszahlung Ihrer Praktikantenvergütung führen.
3. Bei **Veränderungen während des Praktikumsverlaufs** (längerfristige Unterbrechung, Abbruch des Praktikums etc.) informieren Sie bitte unverzüglich das Zentrale Praktikantenamt.
4. Sollte sich nach der Antragstellung herausstellen, dass Sie das Praktikum nicht antreten können, geben Sie bitte umgehend Bescheid, damit die bereits veranlasste Zahlung noch storniert werden kann.
5. Geben Sie Ihre **Lohnsteuerkarte 2011** im Zentralen Praktikantenamt ab, sobald Sie diese erhalten haben. Sollte Ihre Lohnsteuerkarte nicht bis zum **31.01.2011** vorliegen (**unabhängig von der Information der Zentralen Personaldienste, die einen Termin bis Ende März bekannt geben**), sind wir verpflichtet, die Lohnsteuer für die Monate Januar und Februar 2011 nach **Steuerklasse 6** abzurechnen.
6. Die **Lohnsteuerkarten** können Sie direkt nach Abschluss Ihres Praktikums im Zentralen Praktikantenamt abholen.
7. Das Studierendenwerk weiß, dass **Bafög-Empfänger/innen** im 5. Semester eine Praktikantenvergütung erhalten. Die Berechnung des Bafög-Satzes erfolgt jeweils für ein Jahr (01.09. bis zum 31.08. des Bafög-Bewilligungszeitraum). Die Zahlung der Praktikantenvergütung während der ersten sechs Monate führt jedoch zu einer anteiligen Bafög-Reduzierung für alle zwölf Monate. Diese Tatsache sollten Sie bei Ihrer monatlichen Budgetplanung für das entsprechende Jahr bedenken.
8. Die Praktikantenvergütung ist ganz oder anteilmäßig **zurückzuzahlen**, sofern Sie das Praxissemester (Vollzeitpraktikum) nicht oder teilweise nicht durchgeführt haben. Dies gilt nicht für die Tage der erlaubten Fehlzeiten (s. Praktikumsvertrag § 7).

**Alle wichtigen Informationen und Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.zepra-hamburg.de](http://www.zepra-hamburg.de)!**